

V C
4316





QK. 211. 3

Vc
4316

RELATION

Der

Privat-Conferentz,

So zwischen

Den Chur-Sächsischen/

Wie auch

Den Chur-Brandenburgischen/

Und

Fürstlichen Hessischen

Theologen/

Zu Leipzig im Martio Anno 1631. gehalten.

Galat. 6. vers. 16.

Wie viel nach dieser Regel einher gehen vber die sey Friede
vnd Barmhertzigkeit.



Gedruckt im Jahr 1635.

III. 817



RELLATION

Der

Privat-Conferenz

zu stellen

Bei der

am



Gegeben in Halle den 1833





Conferentz

Der Chur-Sächsischen : dann der Chur-Brandenburgischen / vnd Fürstlicher Hessischer Theologen / zu Leipzig im Martio, anno 1631. vorgangen.

Nach durch sonderbahre Schickung des Allmächtigen Gottes / die hochlöblichste vnd hochlöbliche Evangelische vnd Protestirende Chur: Fürsten vnd Stände / in ziemlicher starcker Anzahl zu Leipzig auff dem an-
gestalten Convent sich befunden / vnd in Churf. Durchl. zu Brandenburg / 2c. vnsers gnädigsten Churf. vnd Herrn Comitats dero Theologus vnd Hoffprediger / Herr Doct. Johan. Bergius, wie auch an Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen / etc. vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn Hoffstatt / dero respectivè Theologus vnd Hoffprediger / Herr Doct. Johan. Crocius, vnd Herr Theophilus Newberger gewesen / haben dieselbige theils der Churf. Durchl. zu Sachsen / 2c. vnsers gnädigsten Churfürsten vnd Herrn anwesenden Ober Hoffprediger Doct. Matthiæ Hoë von Hdenegg : theils aber den beyden Herrn primariis Professoribus Theologis Doct. Polycarpo Leysern / Superintenden-
dentem

Denten vnd D. Henrico Höpffnero zugesprochen / denselben aus friedliebendem Gemüth zu erkennen gegeben / vnd beklaget / daß zwischen beyden Religion zugethanen Theologen / bißhero so hefftige Streitigkeit fürgegangen / vnd dadurch die Papisten zu nicht geringer frolockung verursacht worden weren : Man hette auch genugsamb verspüret / was für Vngemach darauß entstanden / vnd wie das Papstthumb solcher Trennung und Zwyspalts / zwischen vns beyderseits / zu ihrem mächtigen Vorthail sich gebraucht hetten.

Nun aber nicht allein ihnen / sondern auch ihren gnädigst. vnd gnädigen Chur : vnd Fürstlichen Herrschafften nichts liebers vnd angenehmers seyn vnd widerfahren würde / als wann entweder die bißhero fürgefallene Streitigkeiten gänzlich verglichen / oder doch zum wenigsten gemildert vnd gemindert werden möchten / So ersuchten sie / die Chur - Sächsische freundlich / ob denselben beliebte diffals / mit ihnen Vnterrede zu pflegen / vnd zu versuchen / wie weit bey jetziger Gelegenheit man beyderseits in einem so gutem vnd der Evangelischen Kirchen zuträglichen Fürhaben kommen vnd gelangen köndte / mit angehefftem Bedinge / daß diese Conferenz vnd ganz pur laute re privat Handlung allerdings vnverfänglich vnd vnpræjudirlich seyn sollte : Sie weren auch geneigt alles zu thun vnd zu leysten / was nur zur Erhebung vnd facilitirung des fürhabenden Wercks / sie ohne Nachtheil ihres Gewissens thun vnd willigen köndten : Wüsten hierüber / daß sie bey Ihren Chur : vnd Fürstl. Herrschafften mit dergleichen Werck nicht anstreichen / sondern denen zu gnädigsten vnd gnädigen gefallen handeln thäten.

Worauff die Chur. Sächsische obbemelte drey Theologen sich erkläret / ihnen sey vnverborgen vnd beklagens gleicher gestalt höchlich / daß der Evangelischen Kirchen zu grossen schaden die Streitigkeiten bißhero dermassen gewachsen / vnd sich von Tage zu Tage gleichsamb gehäuffet hetten : Wüschten ihres theils von Herzen / daß Gott heylsame Mittel vnd Wege zur Vergleichung geben vnd bescheren wolte : Vnd da sie mit Darsetzung ihres Bluts / die Einigkeit /

keit/ gebührlicher weise / vnd der Göttlichen Warheit allerdings ohne
 Nachtheil / befördern köndten / daß sie darzu williger als willig sich
 erfinden lassen wolten. Ob aber / weil das Werck von hoher Impor-
 tantz / vnd die sämptliche Kirche vnd Theologen beyderseits betreffe/
 denen man vberall nichts zum Verfang handeln vnd begeben möch-
 te / in solcher Enge / vnd zwischen so wenig Personen / etwas frucht-
 barliches außgerichtet werden köndte / da stünden sie nicht wenig an/
 es were den Herren Chur-Brandenburgischen vnd Fürstlichen Hessi-
 schen Theologen bekandt / daß es auch disfalls hiesse: Quod omnes
 tangit, ab omnibus curari debet. Was alle angehe / daß müsse
 auch mit aller Einwilligung abgehandelt werden. Item; Quot ca-
 pita, tot sensus, Viel Köpffe / viel Sinne. So müsten die Chur-
 Sächsische es in allerweg an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / ihren
 gnädigsten Herrn / vnd dero hochansehnliche Herren geheimbte Rätthe
 bringen / ohne deren Vorbewust / ihnen durchaus nicht gebührte /
 disfalls auch im wenigsten etwas fürzunehmen / weil die Sache in
 den statum publicum sehr lauffe. Welches erinnern die Chur Bran-
 denburgischen vnd Fürstliche Hessische Theologi zwar wol ver-
 mercket / darbey aber angedeutet / sie zweyffelten nicht / so man hier
 nur einen Anfang machete / vnd gleichsam einen guten Grund zu
 legen versuchte / es würden die andern vnd vbrigen Theologi in
 Teutschland sich desto leichter bequemen / nachmaln auch in andern
 Königreichen vnd Landen / so viel das principal Werck betrifft / der
 Beyfall wol erfolgen ; So zumal mit der Zeit die hohen Häupter
 vnd Obrigkeiten / dieses hochwichtige Werck zu befördern sich bemü-
 heten / gestalt ihre gnädigste vnd gnädige Chur- vnd Fürsten darzu
 ganz begierig vnd willig sich finden lassen würden / Sie lebten auch
 der gewissen Zuversicht / weil sie nichts verfänglichliches oder gefährli-
 ches sacheten / sondern nur von Herzen wütschetten / Fleiß anzuwen-
 den / ob der schädliche Riß der Evangelischen Kirch köndte geheilet
 werden / es würde Churf. Durchl. zu Sachsen ihr dieses Werck nicht
 zuwider seyn lassen.

Vnd demnach höchstermelte Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen neben dero Herren geheimbden Rätthen / auff vorhergegangenes gebührliches hinterbringen / endlich soweit das Fürhaben placitiret, daß es ganz vnd gar mehr nicht / dann zu diesem mahl nur eine privat vnd allerdings unverfängliche Conferentz, auch allein dahin gemeynet seyn solle / zu vernehmen / anzuhören vnd zu erwegen / Ob vnd wie ferne man in der Augspurgischen Confession einig / oder / ob vnd wie man auff beyden Theylen näher zusammen rücken möchte. So sind beyderseits Theologi, im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit / zum erstenmahl / den 3. Martii vor Mittag / in des Churfürstl. Sächs. Ober Hoffpredigers der Zeit innen gehaltenen Consament zusammen kommen / da dann anfänglich die Chur Brandenburgischen vnd Fürstliche Hessische Theologi sich freywillig erkläret / daß sie mit Mund vnd Herzen zu der anno 1530. den 25. Junii, Keyser Carolo dem Fünfften / hochlöblichster Gedächtniß / von den Evangelischen Chur- Fürsten vnd Ständen zu Augspurg / auff dem Reichstag / übergebener Confession sich bekenneten / vnd derselben / wann vnd wo es begehret würde / ohne einiges Bedencken unterschreiben wolten / so gar / daß ihnen auch nicht zuwieder were / mit Unterschreibung eben des jenigen Exemplars / so im Chur Sächsischen Augapffel befindlich / ihren Consens zu bezeugen / vnd wolten solches umb so viel desto lieber vnd mehr thun / weil nicht allein sie an ihrem Ort die Pflicht auff die Augspurgische Confession geleistet / sondern auch zu derselben / so wol als ihre gnädigste vnd gnädige Herrschafften in der Chur Brandenburg vnd Fürstenthumb Hessen sich öffentlich jederzeit bekennet / sie auch in ihren Kirchen und Schulen getrieben hetten.

Anlangende aber die Edition so anno 1540. zu Wormbs / vnd anno 1541. zu Regenspurg / auff Seiten der Evangelischen / in denen mit den Papisten angestellten Gesprächen übergeben worden / köndten vnd beehrten sie solche auch nicht zuverwerffen / sondern richteten sich disfalls nach der Erklärung der Evangelischen Chur:



Chur: Fürsten vnd Stände / die sie von solcher Edition der Augspurgischen Confession im Naumburgischen Convent anno 1561. gegen Keyser Ferdinando dem Ersten / höchstrühmlicher gedächtniß gethan hetten: Welches die Chur: Sächsische zwar haben dahin gestellet seyn lassen / sich aber ihres theils / wegen der Naumburgischen Handlung auf die Erklärung / so die Evangelische Chur: Fürsten vnd Stände in der Vorrede des Concordien Buchs gethan / hingegen beruffen.

Nach diesem hat beyderseits Theologen beliebt / durch alle Articul der Augspurgischen Confession / speciatim vnd absonderlich zu gehen / vnd wegen derselben ihre Meynung zu eröffnen / Da sie dann den ersten Articul von GOTT allerdings / vnd von Wort zu Wort gut geheissen: Auch die Chur: Brandenburgische vnd Fürstlich Hessische darbey austrücklich vermeldet / sie glaubten mit vnd neben den Chur: Sächsischen veste / Das GOTT einig sey im Wesen / vnd drey in Personen: Das auch die Einigkeit des Göttlichen Wesens / vnd das Geheimnis der drey vnterschiedenen Personen / in der Gottheit / in dem Alten vnd Newen Testament mächtig vnd unwiedertreiblich gegründet sey / ungeachtet eklicher Sprüche anderwertlicher Auslegung / so von eklichen Lehrern in ihren Schriften geschehen seyn mag. Sie glaubten auch so wol als die Chur: Sächsische von Herzen / daß Gott simpliciter, vnd allerdings ein ewiges / vnleibhaftiges / vnd vntheilhaftiges Wesen / ohne Ende vnd ohne einige Verschrenckung / also vnermeßlich allmächtig sey / daß er alles thun könne / was er nur wolle / vnd daß ihm ganz nichts vnmöglich / dann allein was nach ausweisung Göttliches Worts / seiner Natur vnd Willen zuwieder vnd zuentgegen ist: In allen übrigen Puncten / auch die im ersten Articul so wol im Gegensatz begrieffen / weren sie durch vnd durch einmüthig vnd einstimmig.

Vom andern Articul haben beyderseits Theologen sich erkläret / sie glaubten / daß nach dem Fall Adæ alle Menschen / so natürlich

türlich gebohren werden / auch der Glaubigen Kinder / warhafftig in Sünden empfangen vnd gebohren werden: Daß auch dieselbe feuche vnd Erbsünde in ihnen warhafftig Sünde seye / vnd alle diejenigen vnter den ewigen Gottes Zorn verdamme / so nicht durch die Tauffe vnd den H. Geist wiederumb newgeboren werden / darbey es also in der ersten Conferentz verblieben.

Nach Mittag am dritten / wie auch am 4. Martii, ist der dritte Articulus der Augspurgischen Confession in fleissige Erwegung gezogen worden. Vnd zwar so haben die Chur- Brandenburgischen vnd Fürstliche Hessische sich dahin erkläret / daß sie den Buchstaben vnd Worten nach / alles das annehmen vnd für war halten theten / was in dem Articulus stehe. Dann sie nicht weniger als die Chur- Sächsische vnwidersprechlich glaubten / GOTT der Sohn sey wahrer Mensch worden / gebohren aus der Jungfrawen Maria / welche vor / in / vnd nach der Geburt eine reine Jungfraw geblieben / vnd nicht nur eine Menschengebärerin / auch nicht nur *Χριστοτόκος*, oder eine Christgebärerin / sondern warhafftig eine *θεοτόκος*, oder Gottgebärerin sey.

Dieser wahrer Gott vnd Mensch / sey in einer vnzertrennten Person warhafftig geboren / er habe warhafftig gelitten / er sey gecreuziget / gestorben / begraben: warhafftig am dritten Tage von den Todten aufferstand / auffgefahren gen Himmel / sitzend zur Rechten Gottes / daß er ewig herrsche vber alle Creaturen vnd regiere / daß er alle / so an ihn glauben / durch den heiligen Geist heilige / reinige / stärke / tröste / ihnen auch Leben vnd allerley Gaben vnd Güter austheile / vnd wider den Teuffel / vnd wider die Sünde schütze vnd beschirme / vnd wie die Wort des Articulus weiter lauten; wünschen auch / daß sie bey solcher summarischen Bekändnis gelassen werden möchten.

Weil sie aber nicht in Abrede gewest / daß die Wort des dritten Articulus nicht auf gleiche Weise von den Chur- Sächsischen vnd den Brandenburgischen vnd Hessischen Theologen verstanden werden / vnd

vnd daß in vnterschiedlichen Puncten ziemlich harter vnd hefftiger Streit bißhero fürgegangen / so haben sie ihnen nicht zu entgegen seyn lassen / daß vntereinander weiter von solchen hohen vnd wichtigen Puncten Vnterrede gehalten würde : da dann nach hin vnd her beschehener Erwegung es endlich dahin gerichtet worden / daß die Chur-Sächsische vnd auch Chur-Brandenburgische vnd Fürstl. Hessische anwesende Theologen in nachfolgenden Puncten sich verglichen.

1. Daß der Sohn Gottes eine vollkommene aus Seel vnd Leib bestehende Menschliche Natur / allein im Leib der Jungfrauen Maria in die Einigkeit seiner Göttlichen Person angenommen / also daß Krafft der persönlichen vereinigung der Sohn Gottes nicht nur verbaliter, oder den Worten nach / sondern warhafftig / vnd in der that / selbst Mensch / vnd hingegen der Mensch nicht nur Wörtlich / sondern auch warhafftig Gottes Sohn seye / vnd daß dieselbe Person alle Eigenschaften beyder Naturen gemein habe / solche auch von ihr recht gesaget werden.

2. Daß die zwo Naturen in Christo / die Göttliche vnd die Menschliche / also vnaufflößlich vnd unzertrennlich mit einander vereiniget seyen / daß zu keiner Zeit / vnd an keinem einigen Ort / so wol im Stande der Erniedrigung als der Erhöhung / einige Zertrennung oder Sonderung zwischen den Naturen geschehen / vnd keine jemaln von der andern abgeschieden gewesen / auch im Todte selbst nicht. Dann ob wol dazumahl das Band des Leibs vnd der Seelen zertrennet worden / so seye doch das Band der persönlichen Vereinigung beyder Naturen unzertrennet vnd vnaufflößlich geblieben / krafft dessen auch der Sohn Gottes auffer / das ist / ohne sein Fleisch / vnd von demselben abgesondert / weder jemaln oder jrgends nach der Empfängniß gewesen / noch ohn sein angenommenes Fleisch jemaln vnd jrgends seyn werde.

3. Daß nicht allein die beyden Naturen ganz unzertrennlich vnd vnaufflößlich außs allerinnerste / sondern auch inconfusè, vnd ohne einige Vermengung / Vermischung vnd exæquation, oder Gleichmachung /

B

machung /

machung/ sowohl der Naturen als derselben Eigenschaften/ mit einander vereiniget seyen. Dann wie die Göttliche Natur durch die persönliche Vereinigung mit die Menschliche Natur; noch diese die Göttliche Natur worden/ sondern die Göttliche Natur Göttlich bleibt/ die Menschheit auch ein wahre Menschliche Natur ist vnd bleibt in Ewigkeit: Also auch sind die Göttliche Eigenschaften der Göttlichen Natur Eigenschaften geblieben/ vnd niemaln der Menschheit Eigenschaften worden/ gleich wie auch die Menschheit ihre Eigenschaften behalten/ vnd solche der Göttlichen Natur Eigenschaften nicht worden sind.

4. Ist man dessen beyderseits einig worden/ Ob wol Leyden vnd Sterben allein der Menschlichen Natur Eigenschaft seye/ so habe doch nicht eine bloße Menschheit gelitten/ sondern Gottes Sohn selb/ der Herr der Herrlichkeit/ I. Cor. 2. der Fürst des Lebens/ Actor. 3. der gelobte Gott von Ewigkeit habe nach dem Fleisch gelitten/ vnd ihm das Leyden seines Fleisches appropriiret vnd zugeeignet/ Rom. 9. I. Pet. 4. vnd sey das für vns vergossene Blut nit nur ein blosses Menschen Blut/ sondern auch des Sohns Gottes Blut/ I. Joh. 1. oder Gottes eigenes Blut/ wie S. Paulus redet/ Actor. 20.

5. Daß die Reden; die Gottheit selb hat gelitten/ Item/ die bloße Menschheit allein hat gelitten; beyde unschriftmessig seyen/ derowegen man sich derselben billich enthalte.

6. Sind beyderseits Theologi dessen einig gewesen/ daß in Christo nicht nur den blossen Worten nach/ sondern warhafftig die ganze fülle der Gottheit leibhafftig wohne/ Coloss. 2. vnd daß der ganze Christus ohne zertrennung der Naturen/ allwissend/ allmächtig/ allgegenwertig seye/ nicht zwar als ob die Allwissenheit/ Allmacht vnd Allgegenwart auch der Menschlichen Natur Eigenschaften weren/ oder derselben in/ an/ vnd auß ihr selbst zu ständen/ vielweniger/ als ob diese Eigenschaften wesentlich in dem Fleisch Christi haffteten/ sondern sie seyen vnd bleiben allein der Göttlichen Natur Eigenschaften/ vnd

vnd werden der ganzen Person/ Gott vnd Menschen / vmb der innerlichen persönlichen Vereinigung beyder Naturen willen/ zugeschrieben.

7. Ist man beyderseits einig / daß der ganze Iesus Christus in einer unzertrennten Person / als Gott vnd Mensch / ohne einige Ausschließung oder Absonderung der Menschlichen Natur anzurufen / vnd das Vertrawen auf ihn vnd seinen allerheiligsten Verdienst zu setzen seye. Allermassen im Ephesinischen Concilio hiervon beschlossen worden.

8. Bekennen beyde Theil / daß der ganze Iesus in einer unzertrennten Person / Gott vnd Mensch / im Himmel vnd auff Erden / allgegenwertig (jedoch ohne einige leibliche Raumligkeit) alles regiere vnd beherrsche / von einem Meer bis zum andern / Psal. 72. daß ihm alles vnter seine Füße gethan sey / Psal. 8. daß er einen Fuß auff dem Meer / den andern auff der Erden habe / Apoc. 10. daß er bey vns gegenwertig seyn vnd bleiben werde / bis ans Ende der Welt / Matth. 28. Vnd wo ihr zween oder drey in seinem Namen beysammen sind / daß er alsdann auch ganz mitten vnter ihnen sey / Matth. 18. daß er alles in allem erfülle / Ephes. 4. vnd daß nach S. Pauli Ausspruch Gott der Vatter den HERRN Iesum aufferwecket von den Todten / daß er ihn gesetzt zu seiner Rechten in Himmel / vber alle Fürstenthumb / Gewalt / Macht / Herrschafft / vnd alles was genennet mag werden / nicht allein in dieser Welt / sondern auch in der zukünftigen / Ephes. 1. c.

9. So lassen beyderseits Theologi die Hellefarth des HErrn einen schweren vnd wichtigen Glaubens- Articul bleiben / der so wenig als der Articul vom Sizen zur Rechten / mit Menschlicher Vernunft könne erreicht vnd begriffen werden: Vnd bekennen / daß der ganze Christus / Gott vnd Mensch / zur Helle gefahren / den Teuffel vberwunden / der der Hellen Gewalt zerstöhret / vnd dem Teuffel alle seine Macht genommen habe.

10. Ist man auff beyden Theilen darinn einig / daß der HErr Christus nicht schon in Mutterleibe / sondern allererst den vierzig-

sten Tag nach seiner Auferstehung gen Himmel gefahren sey: Ob er aber wol warhafftig / räumlich vnd sichtiglich vnd nicht etwa ver-
schwindungsweise gen Himmel gefahren / vnd der Himmel / dahin er gefahren / vnd in welchen die Gebenedenten des Vatters seyn / ei-
ne liebliche Wohnung / vnd gewisser außser dieser Welt in der Höhe befindlicher von Gott verordneter Ort ist / da wir unsere Wohnungen haben sollen / Joh. 14. So sey doch der HERR im Himmel nicht eingeschlossen.

11. Gestehen beyde Theil / daß durch die Rechte des Allmächtigen Vatters / weder gewisser oder erschaffener Ort / vnd durch das Sizen zur Rechten Gottes / kein leibliches oder räumliches Sizen verstanden werde: sondern die Rechte Gottes heisse so viel / als die Majestät / Krafft vnd Allmacht Gottes / daher sie die Rechte der Krafft Gottes genennet wird / Luc. 22. Item / die Rechte der Majestät in der Höhe / Hebr. 8. die Rechte / so den Sieg behaltet / Psal. 118. die Rechte / vor welcher sich niemand verbergen oder entwenden kan / Psal. 139. Das Sizen aber zur Rechten Gottes seye / daß Christus ewig regiere vnd herrsche / welches auch von ihm nach der Himmelfarth vollkömlich vnd herrlich nach beyden Naturen vber alle Creaturen geschiehet / Sonderlich aber regieret er seine Kirche / als dero Haupt / durch welches der Vater alles beherrschet / vnd welches er von männiglichen will geehret vnd angebetet wissen.

12. So sind beyderseits Theologen von dem Ambt des HERRN Jesu Christi dessen einig / daß der HERR Jesus habe nach beyden Naturen das heilige Mittler- vnd Erlösungs- Ampt verrichtet; Gottes Sohn habe in / mit vnd durch das angenommene allerheiligste Fleisch gewircket: vnd sey demnach die angenommene Menschheit von wahrer Berrichtung vnd kräftiger cooperation oder Mitwirkung der Ambswercke des HERRN / als von der Lebendigmachung / von der Rechtfertigung / von der Seligmachung der Menschen vnd dergleichen / durchaus nicht ausgeschlossen; daher das Fleisch des Sohns Gottes / ein lebendigmachendes Fleisch genennet werde / Joh.

Joh. 6. vnd das Blut des Sohns Gottes habe die Krafft / alle Men-
schen zu reinigen von allen ihren Sünden / I. Joh. I.

Vber dieses aber haben die Chur-Sächsische Theologi ferner
die vnfehlbare gründliche Wahrheit zu seyn bekennet / daß der HERR
JESUS nicht allein nach der Göttlichen / sondern auch nach der Mensch-
lichen Natur warhaftig / allwissend / allmächtig vnd allgegenwertig
sey: Jedoch daß die Allwissenheit / Allmacht vnd Allgegenwart der
Menschlichen Natur nicht als natürliche Eysenschafften / sondern
als durch die persöhnliche Vereinigung / vnd durch die zur Rechten
Gottes erfolgte Erhöhung mitgetheilet / auch in der Person / vnd
nicht auffer derselben absonderlich / zugeschrieben werden: Wie dann
auch die Chur-Sächsische bey der Regel vnverruckt geblieben: Als
les was von Christo gesaget werde / daß er in der Zeit an Herrlig-
keit / Macht / Majestät vnd Ehre empfangen / daß solches nicht
nach der Göttlichen / sondern allein nach der menschlichen Natur
zu verstehen sey / nach welcher Christus habe können erhaben / vnd
ihm auß gnaden der Mahme vber alle Mahmen gegeben werden /
wie die alte Regel laute: *Excelsus non exaltatur, sed caro ex-*
celsi exaltata est, der schon als Gott von Natur / hoch / ja der Aller-
höchste ist / der kan nicht erst in der Zeit erhöht werden. Das
Fleisch aber des Allerhöchsten ist in der Zeit / jedoch nicht auffer der
Person / sondern in der Person / zu der vnendlichen Göttlichen Ma-
jestät / Ehr vnd Herrligkeit erhaben worden.

Hierauff haben sich die Chur Brandenburgischen vnd Fürstli-
che Hessische also erkläret. Sie bekenneten gar gerne / daß die Gott-
heit / oder Christus nach seiner Gottheit engentlich nicht erhöht / daß
er auch keine neue innerliche Herrligkeit / Macht / Majestät noch
Ehre nach der Gottheit an ihr selbst empfangen / dann nach derselben
ist vnd bleibet er von Ewigkeit der Allerhöchste / mächtigst vnd voll-
kommenest / jedoch daß auch nicht die menschliche Natur für sich al-
lein vnd absonderlich erhöht / gleich wie sie nicht allein vnd absonder-
lich gelitten / sondern daß die Person des Sohns Gottes im Fleische

bis zum Todte des Creuzes erniedriget / vnd im Fleische durch seine Auferstehung / Himmelfarth vnd Sizen zur Rechten Gottes erhöht sey / durch welche Erhöhung die Menschheit an ihr selbst verkläret / vnd vber alle Creaturen erhaben / die Gottheit aber nicht an ihr selbst / sondern nur vns Menschen vollkömlicher verkläret vnd offenbahret ist. Daß auch das Mittlerampt / vnd ganze Amptsgewalt vnd Ehre / nicht der einen oder andern Natur absonderlich / sondern der ganzen Person / dem Sohn Gottes im Fleische / vom Vatter gegeben sey / welches Ampt er auch / wie zuvor erkläret / nach beyden Naturen zugleich führet vnd verrichtet.

Sie bekennen ferner / daß zwar Christus nicht allein nach der Gottheit / sondern auch nach der Menschheit / durch Erleuchtung vnd Mitwirkung der Gottheit / alle Dinge wisse / vnd alle Dinge zu thun vermöge / die einiges weges zu seinem Mittlerampt gehören: Daß er auch nicht nach der Gottheit allein / sondern auch nach der Menschheit / seiner Kirchen auff Erden mit seiner kräftigen Würckung / Gnad vnd Hülffe stäts gegenwertig sey / dieselbe mächtiglich schütze / erhalte vnd regiere mitten vnter seinen Feinden / nach der verheißung: Ich bin bey euch bis an der Welt Ende: Vnd wo zween oder drey in meinem Namen versamblet seyn / da bin ich mitten vnter ihnen.

Nur allein verneinen sie vestiglich / vnd haltens der heiligen Schrift zuwieder seyn / daß Christus nach der Menschheit / oder die Menschliche Natur vnd Wesen / oder der Leib Christi seiner Substanz vnd Wesen nach / vnichtbarer weise an allen Orten vnd bey allen Creaturen sey / weder im Stande der Niedrigung / noch im Stande der Erhöhung / weder wegen der persönlichen vereinigung / noch wegen des Sitzens vnd Herrschens zur Rechten Gottes. Sie verneinen auch / daß die andern Göttlichen Eysenschafften / Allwissenheit oder Allmacht der Menschlichen Natur also mitgetheilet sey / daß dieselbe in einerley vnendlichen Macht vnd Wissenschaft mit der Göttlichen allwissend oder allmächtig worden sey / vnd ihr solches in abstracto,

wie wo

wie man in Schulen redet / das ist / mit Natur - Namen recht zuge-
schrieben werden könne.

Schließlichen halten sie dafür / daß kein besser Mittel zur Ver-
gleichung in diesem Punct sey / als daß man in diesem hohen Ge-
heimniß bey denen Redensarten allein / welche in der H. Schrift /
in den vhralten allgemeinen Conciliis, vnd in der Augspurgischen
Confession ausdrücklich gebraucht worden / verbleibe / wie sie dann
ihres theils zu keinen andern Reden sich verbinden wollen. Wel-
ches letztere die Chur - Sächsische auff künfftige fernere vnterredung
vnd mehrer Ausführung haben gestellet seyn lassen. Vnd so viel vom
dritten Articul / bey welchen beyderseits Theologi angehenget / daß
sie von Herzen verdampften vnd verwürffen alle Irthumbe der al-
ten vnd neuen Arrianer / Nestorianer / Eutychianer / Monothe-
liten / Marcioniten / Photinianer / vnd wie sie immer Namen ha-
ben möchten / dargegen sich zum Apostolischen / Nicenischen vnd
Athanasianischen Symbolen mit Mund vnd Herzen bekennen
theten.

Im vierdten Artickel sind beyderseits Theologen auch einstimm-
mig gewesen / vnd haben die Chur - Brandenburgische vnd Fürstliche
Hessische sich erkläret / daß der vierdte Artickel gleichsfals jedesmal von
ihnen sey beliebt / vnd darbey gelehrt worden / daß Christus der H. Erz-
vnd Heyland für alle Menschen gestorben / vnd mit seinem Tod für
die Sünden der ganzen Welt völlig / vollkömlich / vnd in sich kräftig-
lich gnug gethan habe / daß es auch nicht nur ein Scheinwill were /
sondern daß es sein eygentlicher ernster Will vnd Befelch / daß alle
Menschen an ihn solten glauben / vnd durch den Glauben selig wer-
den / also / daß keiner von der Krafft vnd Nutz der Gnugthuung Chri-
sti ausgeschlossen sey / als der sich selbst durch den Vnglauben auß-
schliesse.

Den fünfften / sechsten / siebenden vnd achten Artickel haben sie
durch vnd durch / ohne einigen Auszug / gleich den Chur - Sächsi-
schen angenommen / als die jederzeit in ihren Kirchen also gelehret
worden.

Den



Den neunnden ingleichen / vnd darbey außtrücklich gemeldet / daß die heilige Tauffe vmb des Göttlichen Befelchs willen / als ein verordnetes Mittel zur Seligkeit nötig sey / Vnd ob wohn die Gnade Gottes durch die Tauffe nicht ex opere operato, oder vmb des bloßen Wercks willen / wie auch nicht durch die bloße eufferliche Abwaschung oder Besprengung die Seligkeit wircke / so geschehe es doch Krafft des Worts der Einsetzung vnd Verheißung vermittelst der Tauffe: Sie haben auch mit vnd neben den Chur-Sächsischen dafür gehalten / daß recht vnd nötig sey / die Kinder zu tauffen / vnd wann man sie durch die Tauffe Gott fürtrage / daß sie auch alsdann dadurch in die Gnad Gottes / Gottes Ordnung nach / an- vnd aufgenommen werden.

Den 7. Martii / ist vor vnd nach Mittage zu den vbrigen Artikeln geschritten / vnd dieselben erwogen worden / da dann die Chur-Brandenburgischen vnd Fürstliche Hessische Theologen den zehenden Artikel vom H. Abendmal ganz / wie er in der Anno 1530. vbergebenen Confession lautet / von Worten zu Worten acceptiret vnd angenommen. Hierüber haben sie namentlich neben den Chur-Sächsischen verworffen die Päpstliche verwandlung / ingleichen die concomitantz die stätwehrende Sacramentliche Gegenwart des Leibs vnd Bluts außser der befohlenen handlung / die *συμβολαν* die cöexistentiam, inexistentiam, alle raumliche vnd leibliche Art der Gegenwart des Leibes: vnd die Anbetung / so zum Brod oder zur Gestalt des Brods gerichtet wird.

Sie haben weiter bekandt / daß im Heil. Abendmal nicht nur warhafftig gegenwertig seyen die eufferliche Element des Brods vnd Weins / auch nicht nur die Krafft vnd Würckung / oder die bloßen Zeichen des Leibes vnd Blutes / sondern daß der wahre wesentliche Leib / so für vns gegeben / vnd das wahre wesentliche Blut Jesu Christi selb / so für vns vergossen worden / vermittelst des gesegneten Brods vnd Weins / warhafftig vnd gegenwertig gereicht / außgetheilet vnd genossen werden / krafft der Sacramentlichen vereini-
gung

gung / welche bestehet nicht in der blossen bedeutung / auch nit nur in der blossen versiegung / sondern auch in sämptlicher unzertreter Austheilung der irdischen Element / vnd des wahren Leibes vnd Blutes Jesu Christi / jedoch habe diese Sacramentliche Vereinigung nicht statt / ausser der von Christo befohlenen Handlung / sondern allein in derselbigen.

Weiter ist man dessen einig gewesen / daß auch in der geistlichen Niessung nit nur die Krafft / Nutz vnd Wirkung / sondern das Wesen vnd die Substanz des Leibs vnd Bluts Jesu Christi selb im gebrauch des H. Abendmals / so allhier auf Erden geschicht / genossen / das ist / geistlicher weise durch den wahren Glauben gessen vnd getruncken werde / vnd daß diese geistliche Niessung zum seligen Gebrauch des hochwürdigen Abendmals hochnöthig sey.

Nicht weniger sind beyde Theil darinnen einstimmig gewesen / daß in der sacramentlichen Niessung die irdischen Element / vnd der Leib vnd Blut Christi zugleich vnd mit einander genossen werden. Daß aber solche Niessung mit dem organo oris, oder mündlich / so wol von den Unwürdigen als von den Würdigen geschehe / das haben die Chur-Brandenburgischen vnd Fürstliche Hessische nicht zugeben wollen. Zwar gestünden sie / daß vermittelst des gesegneten Brods vnd Weins / der wahre Leib vnd Blut Christi gegenwertig empfangen werde / aber nicht mit dem Munde / sondern allein durch den Glauben / durch welchen der Leib vnd Blut des H. Erren mit denen / die das Abendmal würdiglich geniessen / geistlicher weise vereiniget / den unwürdigen aber / der Leib vnd Blut nur angeboten / aber von ihnen umb ihres Un glaubens willen nicht genossen vnd empfangen / sondern verstossen vnd verworffen werde.

Da hingegen die Chur-Sächsischen darauff beharret / daß im H. Abendmal / vermittelst der gesegneten Elementen der wahre Leib vnd Blut des H. Erren Jesu Christi / mündlich gessen vnd getruncken werde / wie die Wort lauten: **Esset vnd trincket:** Vnd ob wol

C

DAS

Das gesegnete Brod vnd der Leib des HErrn / in der Sacramentlichen Nriessung von allen Communicanten / uno & eodem organo oris, oder mit dem leiblichen Munde empfangen werde / daß doch die Nriessung / so viel den modum oder die Weise anlanget / auff vnterschiedliche Art geschehe / indem man mit dem Munde das Brod vnd den Wein ohne Mittel vnd mündlicher weise genieße / den Leib vnd Blut Jesu Christi aber nicht ohne Mittel / sondern krafft der gesegneten Element / auff himlische vnd vbernaturliche GOrt allein bekandte Weise / vnd also ohne einige fleischliche natürliche Verschlingung oder Käwung / oder Verzehrung des Leibes vnd Bluts / mit dem Munde empfangen.

Ob nun aber wol / so viel den zehenden Artikel anlanget / in diesem passu der mündlichen Nriessung keine vergleichung der Zeit hat seyn wollen / sondern derselbe / wie vor diesen zu Marburg Anno 1529. außgesetzt worden: So haben doch die Chur-Brandenburgischen vnd Fürstl. Hessische dafür gehalten / es köndte nichts desto weniger eine Christliche Vereinigung geschehen / oder doch zum wenigsten eine tolerantz erfolgen. Sie begehren auch vmb dieses Puncts willen diejenige / so sie nicht verdammen / noch ihre Meynung ihnen für einen nötigen Glaubens-Artikel auffdringen wollen / keines weges zu verdammen / Nicht zweyffelnde / weil man in den vbrigen principal Stücken dieses Artikels allerdings einig / daß man dannoch für einen Mann wieder das Bapstthumb stehen köndte.

Demnach aber die Chur-Sächsischen diesen Fürschlag dafür gehalten / daß ihm weiter in der Furcht des HErrn nachzudencken / vnd mit mehren Theologen darvon Christliche Vnterredung zu pflegen sey / so ist dieses auch zu diesem mal dahin gestellt worden.

Bei dem eylften Artikel der Augspurgischen Confession / haben die Chur-Brandenburgische vnd Fürstl. Hessische sich dahin erkläret / sie hielten die in etlichen Evangelischen Kirchen vbliche Beichte / wann sie ohne Mißbrauch / vnd als ein Mittelding geschicht / für eine freye Christliche vnd gute Ceremoni / die mit Nutz
in

in der Kirchen Gottes könne gebraucht / vnd wo sie schon gebräuchlich / wol möge behalten werden / die Bábstische Zwang vnd Nothbeicht aber / so wol andere vorgehende Mißbräuche / ganz vnrecht vnd verwerfflich.

Vom 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. vnd 28. Artikel ist man beyderseits durch vnd durch ohne wiedersprechen einig gewesen / vnd haben die Chur-Brandenburgischen vnd Fürstl. Hessischen bey dem neunzehenden sich absonderlich dahin erkläret / daß Gott keine Ursache / noch Ursacher der Sünden sey / keinen Menschen auch zur Sünden oder zum Vnglauben geschaffen / noch in oder auß einen blossen Rathschluß entweder zur Sünde / oder zum Verdammniß verordnet habe. Vnd ob woln in der Augspurgischen Confession die Lehre von der ewigen Gnadenwahl nicht ausdrücklich berühret ist / so haben doch beyderseits Theologen für rathsam erachtet / auch in diesem Punct / vber welchen bisher viel streitens gewesen / ihre Lehr vnd Meynung zu erklären / da dann die Chur-Brandenburgischen und Hessische dieses ihre einhellige Lehre vnd Glauben zu seyn bekennet : Daß Gott von Ewigkeit her in Jesu Christo / auß dem verderbten Menschlichen Geschlecht / nicht alle / sondern etliche Menschen / deren Zahl und Nahmen ihme allein bekand sind / erwehlet habe / die er zu seiner Zeit / durch Krafft und Wirkung seines Worts vnd Geistes / zum Glauben an Christum erleuchtet vnd erneuret / auch in demselben bis ans Ende erhelet / vnd endlich durch den Glauben ewig selig machet / daß er auch keine Ursache oder Anlaß / oder vorhergehendes Mittel oder condition solcher Wahl in den Erwehlten selbst gefunden / oder zuvor ersehen / weder ihre gute Werck / noch ihren Glauben / oder auch die erste heylsame Meynung / Bewegung oder einwilligung zum Glauben / sondern daß alles gute / daß in ihnen ist / allein auß der lautern freywilligen Gnaden Gottes / die ihnen für andern in Jesu Christo von Ewigkeit verordnet vnd gegeben ist / vrsprünglich herfließe.

Daß auch Gott von Ewigkeit diejenigen / die in ihren Sünden

vnd Vnglauben beharren/ zum ewigen Verdammniß verordnet vnd ver-
 stoffen habe/ nicht auß einem solchen absoluto decreto, oder blossen
 Willen vnd Rathschluß/ als ob Gott den meisten Theil der Welt/
 oder einigen Menschen/ ohne Ansehung ihrer Sünden vnd Vnglau-
 bens/ zum ewigen Verdammniß/ oder zur Ursach desselben entweder
 von Ewigkeit verordnet/ oder in der Zeit erschaffen/ sondern die Ver-
 stoffung so wol als die Verdammung sey geschehen auß seinem gerech-
 ten Gericht/ dessen Ursach in den Menschen selbst ist/ nemlich ihre
 Sünde/ Vnbußfertigkeit vnd Vnglauben/ daß also die ganze Schuld
 vnd Ursache der Verstoffung vnd Verdammung der Vnglaubigen
 sey in ihnen selbst/ Die ganze Ursach aber der Wahl vnd Seligkeit der
 Glaubigen sey allein die pur lautere Gnad Gottes in Jesu Christo/
 nach dem Wort des HERN: Israel du bringest dich selbst in Vnglück/
 dein Heyl aber stehet allein bey mir.

Daß demnach auch ein jeder seiner Wahl vnd Seligkeit nicht à
 priori, auß dem verborgenen Rath Gottes/ sondern allein à postero-
 ri, auß dem geoffenbahrten Wort Gottes/ vnd auß seinem Glauben
 vnd Früchten des Glaubens an Christum gewiß seyn solle vnd könne/
 vnd gar nicht folge/ wie etwa die ruchlose Welt diesen hohen Artikel
 spöttlich mißbrauchet/ viel weniger also gelehret werden könne/ Wer
 erwehlet sey/der möge in seiner Gottlosigkeit beharren/ so lang er wolle/
 er müsse doch selig werden/ wer nicht erwehlet/ wann er gleich an Chri-
 stum warhafftig glaubete/ vnd Gottselig lebte/ müste doch verdammet
 werden.

Wann aber jemand in diesem hohen Geheimniß weiter forschen
 vnd grübeln/vnd außser Gottes freyen/ gnädigen/ gerechten Willen an-
 dere Ursachen suchen wolte/ warvmb Gott vnter den Menschen/ da sie
 von Natur gleich gewesen/ da er sie auch nach seiner Allmacht wol het-
 te allesampt glaubig vnd selig machen können/ dannoch etliche für an-
 dern in der That glaubig gemacht/ dargegen die vbrigen in ihren Sün-
 den vnd freywilliger halbstarrigen Vnbußfertigkeit vnd Vnglauben
 gelassen? Da sprechen sie mit dem Apostel: Mensch/ wer bistu/ daß du
 mit

mit Gott rechten wilt? Hat nicht der Töpffer Macht / auß einem vn-
reinen Sündenklumpen zu machen ein Faß zu Ehren / auß lauter Gna-
den / das andere zu Vnehren auß gerechtem Gerichte? Welche ein
Tiefe des Reichthums vnd Erkänntniß Gottes? wie vnbegreiflich
sind seine Gerichte / vnd vnerforschlich seine Wege? Wer ist sein
Rathgeber gewesen / oder wer hat seinen Sinn erkant? oder wer hat
ihm etwas zuvor gegeben / daß ihm wieder vergolten werde?

Hingegen die Chur: Sächsischen nachfolgender gestalt sich er-
kläret:

1. Daß Gott von Ewigkeit her / vnd ehe der Welt Grund ge-
legt worden / in Christo nicht alle / sondern etliche Menschen zur ewi-
gen Seligkeit erwehlet habe.

2. Daß die Zahl vnd Namen der Außerwehlten Gott allein be-
stand seye / wie der Herr spricht: Er kenne seine Schaffe / Joh. 10.
Vnd wie St. Paulus spricht / Gott kenne die Seinen.

3. Daß Gott diejenigen von Ewigkeit her erwehlet habe / wel-
che er gesehen / daß sie in der Zeit durch Krafft und Wirkung seines
Worts und Geistes an Christum glauben / und in demselben bis an ihr
Ende verharren würden / vnd ob wol die Außerwehlten eine Zeitlang
auß der Gnade Gottes fallen können / so sey es doch vnmöglich / daß
solches finaliter vnd beharrlich geschehe.

4. Daß Gott in der Erwehlung keine Ursach oder Unlaß solcher
Wahl in den Erwehlten selbst gefunden / auch keine erste heylsame
Nengung / Bewegung oder Einwilligung zum Glauben / sondern daß
alles das gute / so in den Außerwehlten ist / allein auß der pur lautern
freywilligen Gnade Gottes / die ihnen in Jesu Christo von Ewigkeit
her gegeben ist / ursprünglich herfließe.

5. Daß Gott von Ewigkeit her allein dieeinigen / so er gewußt /
daß sie in ihren Sünden vnd Vnglauben verharren würden / zum ewi-
gen Verdammniß vnd Verstossung verordnet habe.

6. Daß diese Verstossung gar nicht geschehen auß einem abso-
luto decreto, oder blossen Rathschluß und Willen / als ob Gott oh-

ne Ansehung der Menschen Unglaubens/ jemanden/ allein nach seinem Gefallen/ verdammet habe. Dann kein solcher blosser Rathschluß in Gott gewesen/ krafft welches er entweder den grösten Theil der Menschen/ oder auch nur einen einigen Menschen/ zum ewigen Verdammniß/ oder zur Ursach desselben entweder von Ewigkeit her verordnet oder in der Zeit geschaffen habe.

7. Daß aber gleichwol so viel Menschen ewig verlohren vnd verdammet werden/ das geschehe zwar auß dem gerechten Gericht Gottes: Aber die Ursach solcher Verdammniß sey in den Menschen selbst/ nemlich ihre herrschende Sünden/ ihr Unglaub vnd Unbusfertigkeit/ daß also die ganze Schuld vnd Ursach der Verstossung vnd Verdammung der Unglaubigen in ihnen selbst/ die ganze Ursach aber der Wahl und Seligkeit der Glaubigen die pur lautere Gnade Gottes in Jesu Christo sey/ nach dem Wort des HERN: Israël du bringst dich selbst in Unglück/ dein Heyl stehet allein bey mir/ Hof. am 13. Cap.

8. Daß ein jeder seiner Wahl vnd Seligkeit nicht à priori, auß dem verborgenen Rath Gottes/ sondern allein à posteriori, auß dem geoffenbarten Wort Gottes/ vnd auß seinem Glauben an Christum gewiß seyn solle vnd könne/ vnd gar nicht folge/ wie etwan die ruchlose Welt diesen hohen Articul spöttlich mißbrauchet/ vielweniger also gelehret werden könne oder solle/ Wer erwehlet sey/ der möge in seiner Gottlosigkeit beharren/ so lang er wolle/ er müsse vnd würde dennoch selig werden/ wer nicht erwehlet sey/ der müste dennoch verdampt werden/ ob er gleich noch so gewiß an Christum glaubete/ oder noch so gottselig leben thäte.

9. Daß in diesem hohen geheimniß der Gnadenwahl viel Fragen von den Menschen erregt werden/ die wir in dieser sterblichkeit nicht verstehen/ noch anders als aus S. Paulo beantworten können: Mensch wer bistu/ daß du mit Gott rechten wilt? Rom. 9. Item/ O welch eine tieffe des Reichthums/ der Weisheit vnd Erkänntniß Gottes? Wie unbegreiflich sind seine gerichte/ vnd wie vnerforschlich

lich seine Wege? Wer ist des HErrn Rathgeber gewesen? Und wer hat seinen Sinnerkant? Oder wer hat ihm etwas zuvor gegeben/ das ihm wider gegeben werde? Rom. II. Cap.

10. Ueber dieses alles haben die Ehr. Sächssische Theologen sich erkläret/ daß sie auch ferner für recht vnd der Heil. Schrift gemäß hielten/ alles dasjenige/ so im Concordienbuch von diesem Articul von der Gnadenwahl gelehret werde/ vnd daß namentlich/ Gott zwar auß Gnaden in Christo vns erwehlet/ aber dergestalt/ daß er vorher gesehen/ wer beharrlich vnd warhafftig an Christum glauben würde/ vnd welche Gott vorher gesehen/ daß sie also glauben würden/ die habe er auch verordnet vnd erwehlt/ selig vnd herrlich zu machen.

Ist also diese gütliche vnverfängliche privat Conferentz den 23. Martii geendet/ dabey aber nochmaln protestiret worden/ daß man auff keinem Theil/ weder hohen Potentaten vnd Obrigkeiten/ noch andern interessirten Theologen/ am allerwenigsten beyderseits gangen Kirchen hierdurch im geringsten zu præjudiciren begehrete: Sondern daß es allein dahin gemeynet gewesen/ für allen dingen anfänglich summariter zuvernehmen/ ob vnd wie weit beyde Theil in den acht vnd zwanzig Articulen der Augspurgischen Confession einig seyn: Vnd ob nicht zu hoffen/ vnd dahin sich durch fernere der mehrern friedliebenden Theologen Conferentz zuförderst auch Christlicher hoher Obrigkeiten Authoritet/ zu bemühen/ damit ein nähere Zusammenhaltung an- vnd auffgerichtet/ vnd durch solches Mittel die wahre Kirche Gottes erweitert vnd vermehret/ den Papisten auch die Hoffnung/ welche sie bishero wegen fürgegangener Spaltung gehabt/ in etwas benommen werden möchte.

Inmittelst/ vnd ehe das erfolgt/ soll alles/ was bey jekiger Conferentz vorgangen/ in dem Stande seyn/ als ob nichts fürgegangen were: vnd kein Theil sich vnterfangen/ ohne des andern außtrückliche Bewilligung/ diese beschehene Handlung vnd consignation zur Ungebühr zu spargiren/ oder vorgreifflich außzubreiten. Es wollen

wollen auch beyderseits Theologi einander Christliche Liebe in fünff-
tig tagigen. Alles trewlich vnd ohne gefehrde.

Der Gott der Wahrheit vnd des Friedens gebe Gnade / daß wir
alle in ihm eins werden / vnd in eines vollkommen seyn / wie er vnd
der Sohn eines sind / Joh. 17. Amen / Amen / im Namen Jesu Chri-
sti / Amen.

Actum Leipzig / bey wählenden der Hochlöblichsten vnd Hoch-
löblichen Evangelischen vnd Protestirenden Chur. Fürsten vnd
Stände hochansehnlichen Convent / im Monat Martio , anno
1631.

Matthias Hoe von Hoeneegg / D.
mp.
Polycarpus Leyser D. mp.
Henricus Höpffnerus D. mp.

Johannes Bergius D. mp.
Johannes Crocius D. mp.
Theophilus Neuberger Eccle-
siastes Aul. Cassel. Hass. mp.



Handwritten initials in blue ink, possibly 'ML'.



in fünff

das wir
er vnd
su Chri

d Hoch
ten vnd
, anno

mp.

mp.

er Eccle-

afs. mp.

ULB Halle

3

004 821 599



V. D. 17





dentem vnd D. He
friedliebendem Gen
schen beyden Relig
Streitigkeit fürgege
frockung verursach
verspüret / was für
thumb solcher Tren
zu ihrem mächtigen

Nun aber nicht
gnädigen Thur: vnd
genehmers seyn vnd
hero fürgefallene
wenigsten gemildert
sie / die Thur: S
mit ihnen Vnterred
Gelegenheit man be
schen Kirchen zuträ
mit angehefftem Be
re privat Handlung
solte: Sie weren au
zur Erhebung vnd
Nachtheil ihres Gen
über / daß sie bey Th
chen Werck nicht an
digen gefallen handl

Worauff die
flähret / ihnen sey v
lich / daß der Evang
tigkeiten bishero der
gleichsamb gehäuffet
daß Gott heylsame
bescheren wolte: V

/ denselben auß
flaget / daß zwi
thero so hefftige
zu nicht geringer
auch genugsamb
wie das Bapst
ons beyderseits /

en gnädigst. vnd
liebers vnd an
ntweder die bis
/ oder doch zum
/ So ersuchten
beliebte diffals /
weit bey jeziger
der Evangelio
langen köndte /
ganz pur laute
ræjudirlich seyn
ysten / was nur
bercks / sie ohne
: Wüsten hier
ten mit derglei
igsten vnd gnä

heologen sich er
er gestalt höch
den die Streit
Tage zu Tage
von Herzen /
ung geben vnd
luts / die Einig
feit /

